DER BUNDESVERBAND
Finanzdienstleistung e.V.

AfW Bundesverband Finanzdienstleistung e.V. Kurfürstendamm 37, 10719 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

[redacted]

[redacted]

AfW Bundesverband
Finanzdienstleistung e.V.

Kurfürstendamm 37
10719 Berlin

Tel.: 030 6396437- 0
Fax: 030 6396437- 29

office@afw-verband.de

www.bundesverband-
finanzdienstleistung.de

14. Sep. 2026

Bürokratieentlastungsmaßnahmen im Versicherungsvertragsrecht
Ihr Schreiben vom 31. Juli 2026
Geschäftszeichen: 730002#00001#0008

[redacted]

vielen Dank für die Gelegenheit, konkrete Vorschläge zur Entlastung im Versicherungsvertragsrecht einzubringen.

Vorab zwei Sätze zu uns, dem AfW:

Der AfW Bundesverband Finanzdienstleistung ist die berufsständische Interessenvertretung unabhängiger Finanzberaterinnen und -berater. Der Verband vertritt die Interessen von ca. 40.000 Versicherungsmaklerinnen und -maklern sowie unabhängigen Finanzanlagen- und Immobiliardarlehensvermittlerinnen und -vermittlern aus über 2.100 Mitgliedsunternehmen.

Wir haben unsere Mitglieder in Bezug auf Ihr Schreiben vom 31. Juli befragt. Die häufigsten in den Rückläufen genannten Kritik- bzw. Verbesserungspunkte waren Medienbrüche, wiederholte Datenerfassung, mehrfach übermittelte Unterlagen und unterschiedliche Formularanforderungen der Versicherer.

Unser Leitgedanke für unsere nachfolgende Zusammenfassung: Beratung und Kundenschutz erhalten, unnötige Arbeitsschritte beseitigen. Eine gute Beratung wird nicht durch möglichst viele Unterschriften oder mehrfach erstellte Dokumente besser. Gerade kleinere Vermittlerbetriebe brauchen schlanke, durchgängig digitale Abläufe – und die müssen zugleich rechtssicher sein.

Deshalb unterscheiden wir im Folgenden zwischen zwei Fällen: Wo besteht echter nationaler Änderungsbedarf? Und wo sind Vereinfachungen bereits zulässig, aber durch fehlende Klarstellungen und uneinheitliche Branchenprozesse noch nicht nutzbar? Die materiellen Informations- und Schutzstandards stehen dabei nicht zur Disposition.

Auf einen Blick:

- Abschnitt I Vorschläge
- Abschnitt II unsere Prioritäten und Vorschlag zur weiteren Zusammenarbeit.

Jeder Punkt endet mit einem „Entlastungsweg“: Handelt es sich um eine Gesetzesänderung, eine rechtliche Klarstellung oder eine Frage der Branchenpraxis?

I. Vorschläge

1. Gezielt Textform statt Schriftform vorsehen

Vier Vorschriften verlangen bislang Schriftform, obwohl Textform ausreichen würde: § 6 Absatz 3, § 6 Absatz 4 Satz 2, § 60 Absatz 3 und § 61 Absatz 2 VVG. Bei Fernabsatzverträgen lassen § 6 Absatz 3 und § 61 Absatz 2 VVG die Textform bereits zu – dieses Prinzip sollte auf alle vier Vorschriften ausgeweitet werden. Wer heute persönlich berät und morgen digital, sollte nicht allein wegen der Form ei+nen Ausdruck oder eine qualifizierte elektronische Signatur benötigen.

Die inhaltlichen Anforderungen ändern sich dadurch nicht: Die gesonderte Erklärung und die vorgeschriebenen Warnhinweise bleiben bestehen. Ein vorangekreuzter Standardverzicht oder erweiterte Verzichtsinhalte sind damit nicht verbunden. Gesondert zu beurteilen bleiben die Einwilligungen zum Schutz anderer versicherter Personen nach § 150 Absatz 2 und § 179 Absatz 2 VVG sowie die gesonderte Vollmacht zur Entgegennahme von Versicherungsleistungen nach § 64 VVG – hier greift eine besondere Schutzfunktion.

Entlastungsweg: gezielte nationale Gesetzesänderung, ohne Absenkung der materiellen Anforderungen.

2. Vorhandene Beratungsdokumentation nutzen und Doppelarbeit vermeiden

Die Anforderungen der §§ 6, 61 und 62 VVG sollten formatneutral konkretisiert werden. Eine nachvollziehbare Zusammenstellung aus E-Mail-Korrespondenz, Vergleichsergebnissen, individuellen Empfehlungen und strukturierten Aufzeichnungen sollte die Dokumentation erfüllen können – wenn alle erforderlichen Angaben vollständig enthalten sind. Eine zusätzliche Übertragung derselben Inhalte in ein weiteres Formular sollte nicht allein wegen dessen abweichender Gestaltung nötig sein. Auch die EIOPA bestätigt in ihrer Q&A 2694: Die IDD gibt kein bestimmtes Format für die Erfassung der Wünsche und Bedürfnisse vor.

Voraussetzung bleibt: Wünsche und Bedürfnisse, der erteilte Rat und seine Gründe müssen kundenspezifisch erkennbar sein, und der Kunde muss die Informationen rechtzeitig in zulässiger Form erhalten. Ein nur intern gespeicherter Vorgang oder eine ungeordnete Dateisammlung genügt dafür nicht.

Auch die in § 61 Absatz 1 VVG bereits angelegte Verhältnismäßigkeit sollte anhand praxisnaher Beispiele konkretisiert werden: Bei Folgeaufträgen und Vertragsänderungen sollte auf noch zutreffende Vorinformationen aufgebaut und die Dokumentation auf den konkreten Anlass und die Änderungen fokussiert werden können. Erkennbare neue Risiken oder veränderte Kundenbedürfnisse dürfen dabei nicht übergangen werden; besondere Anforderungen an Versicherungsanlageprodukte bleiben unberührt.

Weder VVG noch IDD verlangen generell die Unterschrift des Kunden unter eine Beratungsdokumentation – dies sollte gegenüber der Praxis ausdrücklich klargestellt werden (zur IDD siehe EIOPA, Q&A 2525). Freiwillige, produktangemessene Muster können helfen, ohne ein verbindliches Einheitsformular, eine bestimmte Software oder eine Haftungsfreistellung vorzugeben.

Entlastungsweg: gemeinsame Anwendungshinweise; eine ergänzende gesetzliche Klarstellung nur, soweit für verlässliche Rechtssicherheit nötig.

3. Pflichtinformationen einmal wirksam übermitteln

§§ 7 und 8 VVG sollten klarstellen: Identische Informationen, die bereits ordnungsgemäß und nachweisbar übermittelt wurden, müssen nicht allein wegen eines weiteren Prozessschritts erneut versandt werden. Unterschiedliche Versandwege – über Vermittler, Versicherer oder Kundenportal – begründen für sich genommen keine zusätzliche Informationspflicht.

Ein abgestimmter Prozess sollte Unterlagen eindeutig einem Produkt und einer Version zuordnen, die rechtzeitige Übermittlung nachvollziehbar machen und Änderungen zeitnah nachführen. Ein bloßer Versandvermerk ersetzt dabei weiterhin nicht den Nachweis des Zugangs. Die gesetzlich verantwortliche Stelle bleibt verantwortlich; die Koordination darf Pflichten nicht pauschal auf den Makler verlagern.

Die vorgeschriebene Information vor der maßgeblichen Kundenentscheidung bleibt in jedem Fall bestehen. Weder die Übergabe aller Unterlagen erst mit der Police noch eine pauschale Empfangsbestätigung kann einen fehlerhaften zeitlichen Ablauf heilen. Auch verbindliche europäische Formate – etwa für Produkt- oder Basisinformationsblätter – bleiben unangetastet.

Entlastungsweg: rechtliche und technische Prozessklarstellung, keine pauschale Streichung von Informationspflichten.

4. Die Wahl digitaler Kommunikation verlässlich nutzbar machen

Das Zusammenspiel von § 62 VVG (Textform) mit § 6a und § 59 Absatz 1 VVG sollte für digitale Beratungsprozesse verständlicher gefasst werden. Hat ein Kunde nachweisbar einen digitalen Kommunikationsweg gewählt, sollte diese Wahl innerhalb ihres klar bestimmten Geltungsbereichs weiterverwendet werden können – statt für jedes Dokument erneut abgefragt zu werden. Ein Wechsel des gewählten Mediums muss dabei jederzeit möglich bleiben.

Für Kundenpostfächer sollten nachvollziehbare Anforderungen gelten: persönliche Zuordnung, unveränderte Speicherung, ausreichende Verfügbarkeit und aktive Benachrichtigung. Ein beliebig veränderbarer Internetlink ist damit noch kein dauerhafter Datenträger. Umgekehrt darf ein vom Kunden gewählter digitaler Weg nicht durch zusätzliche, sachlich unnötige Papierbestätigungen entwertet werden.

Entlastungsweg: Ausschöpfung und Klarstellung bestehender Spielräume. Ein genereller digitaler Standard ohne die unionsrechtlich vorgeschriebenen Wahlmöglichkeiten wäre dagegen nicht isoliert im VVG umsetzbar; Artikel 23 IDD ist zu beachten.

5. Digitale Maklervollmachten und Erklärungen akzeptieren

Eine Maklervollmacht ist nicht generell an eine handschriftliche Unterschrift gebunden. Zusätzliche Anforderungen entstehen in der Praxis vor allem durch Nachweisfragen und Versichererprozesse. Bei einseitigen Rechtsgeschäften wie Kündigungen ist allerdings § 174 BGB zu beachten – die bloße Berufung auf die grundsätzliche Formfreiheit löst dieses Problem nicht.

Wir regen einen versicherungsvertraglichen Anspruch auf Anerkennung eines zuverlässigen, standardisierten elektronischen Vollmachtsnachweises an. Hat der Kunde den Versicherer auf verifiziertem elektronischem Weg über Umfang und Empfänger der Vollmacht informiert, sollten Originalurkunden und gesellschaftseigene Zusatzvollmachten nicht ohne konkrete Zweifel verlangt werden dürfen. Das Verhältnis zu § 174 BGB sollte dabei ausdrücklich geregelt werden; dessen Satz 2 enthält bereits eine Ausnahme bei vorheriger Information durch den Vollmachtgeber.

Der Widerruf der Vollmacht sowie begründete Identitäts- oder Missbrauchsprüfungen bleiben selbstverständlich möglich. Besondere Anforderungen – etwa an Gesundheitsdateneinwilligungen, Rechte anderer versicherter Personen oder die Annahme von Versicherungsleistungen – werden hiervon nicht erfasst. Eine pauschale Ein-Unterschrift-Regel für sämtliche Erklärungen ist deshalb nicht sachgerecht.

Entlastungsweg: punktuelle VVG-Regelung mit ausdrücklicher Abstimmung zum allgemeinen Stellvertretungsrecht; daneben Bereinigung nicht erforderlicher Versichererformulare.

6. Änderungsinformationen auf das tatsächlich Geänderte konzentrieren

Bei wirksamen, punktuellen Bedingungsänderungen sollten drei Angaben im Vordergrund stehen: eine klar erkennbare Gegenüberstellung von bisheriger und neuer Regelung, der Wirksamkeitszeitpunkt und die erforderlichen Hinweise auf Kundenrechte. Die vollständige, zutreffende Bedingungsfassung muss dabei zuverlässig zugänglich bleiben. Eine wiederholte Übersendung unveränderter Teile sollte nicht allein aus Unsicherheit über die Informationspflichten erfolgen.

Das ist als Konkretisierung der Informationsprozesse nach § 7 Absatz 4 VVG und der VVG-InfoV zu verstehen – nicht als Behauptung einer allgemeinen Pflicht zum jährlichen Neuversand vollständiger Bedingungswerke. Die Voraussetzungen einer wirksamen Vertragsänderung und die besonderen Belehrungspflichten bleiben unangetastet.

Entlastungsweg: klarer Rahmen für Änderungsmitteilungen und versionsgesicherte Ablage, statt pauschalem Informationsverzicht.

7. Standmitteilungen bündeln und leichter verarbeitbar machen

§ 155 Absatz 2 VVG erlaubt bereits, die Standmitteilung mit anderen jährlichen Mitteilungen zu verbinden – diese Möglichkeit muss also nicht neu geschaffen, sondern praktisch nutzbar gemacht werden. Einheitliche Feldbezeichnungen und abgestimmte Datenformate für die ohnehin erforderlichen Angaben könnten die Übernahme in die Systeme bevollmächtigter Vermittler erheblich erleichtern, ohne ein bestimmtes System vorzuschreiben.

Die jährliche Information soll dabei erhalten bleiben: Artikel 185 Absatz 5 Buchstabe d der Solvabilität-II-Richtlinie sieht bereits eine europäische Vorgabe zur jährlichen Information über die Überschussbeteiligung vor. Der Ansatzpunkt liegt daher in Darstellung, Zusammenführung und Verarbeitung – nicht in einem ersatzlosen Wegfall.

Entlastungsweg: vorrangig Branchenstandardisierung und Beseitigung tatsächlicher Doppelprozesse; keine neue parallele Berichtspflicht.

8. Zeitpunkt der Übermittlung der Beratungsdokumentation flexibilisieren

Wir regen an, § 62 VVG für unmittelbare, insbesondere digitale Vertragsabschlüsse weiterzuentwickeln. Auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers sollte die vollständige Beratungsdokumentation unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform übermittelt werden dürfen – ohne dass Beratung oder Dokumentation dadurch entfallen. Voraussetzung: Die erforderliche Beratung und die zwingenden vorvertraglichen Informationen sind bereits erfolgt, und der Beratungsinhalt ist bei Vertragsschluss bereits nachvollziehbar festgehalten.

Wir bitten zu prüfen, inwieweit sich die bestehende Ausnahme des § 62 Absatz 2 VVG dafür fortentwickeln lässt. Die unionsrechtlichen Anforderungen an die vorvertragliche Übermittlung von Beratungsergebnissen sind zu berücksichtigen; sollte eine weitergehende Vereinfachung europarechtliche Änderungen voraussetzen, sollte dies gesondert benannt und auf europäischer Ebene aufgegriffen werden.

Entlastungsweg: Prüfung einer Fortentwicklung von § 62 Absatz 2 VVG im Rahmen nationaler Spielräume; weitergehenden unionsrechtlichen Änderungsbedarf gesondert benennen.

9. Doppelte Schadenmeldungen und Nachweisanforderungen vermeiden

§ 31 VVG sollte klarstellen: Vollständig, zuordenbar und verwertbar erteilte Auskünfte dürfen nicht allein wegen eines anderen gewünschten Formulars erneut erhoben werden. Entsprechendes sollte für bereits vorhandene, geeignete digitale Belege gelten. Ein Makler müsste dann etwa eine vollständige Schadenmeldung nicht allein zur Wiederholung desselben Sachverhalts in eine zweite Eingabemaske übertragen.

Notwendige Ergänzungsfragen sowie die Prüfung der Echtheit und begründete Anforderungen an Originale bleiben selbstverständlich zulässig. Der Vorschlag betrifft die Art der Mitwirkung – nicht den Nachweis des Versicherungsfalls oder den Umfang des Leistungsanspruchs.

Entlastungsweg: nationale Klarstellung zu § 31 VVG und dazu passende Schadenprozesse.

10. Folgeversicherungsnachweise digital zwischen Versicherern übermitteln

Für den Nachweis einer lückenlosen Anschlussversicherung nach § 205 Absatz 6 VVG sollte der Kunde einen standardisierten elektronischen Nachweis veranlassen können, den der neue Versicherer direkt an den bisherigen übermittelt. Eine zuverlässige Eingangsbestätigung würde Kunden und bevollmächtigten Vermittlern die Fristenkontrolle erheblich erleichtern.

Das VVG verlangt hier ohnehin kein Papier. Neu wäre deshalb nicht die bloße Erlaubnis einer elektronischen Bescheinigung, sondern ein verlässlich nutzbarer, direkter Nachweisprozess. Nachweispflicht, Fristen und der Schutz vor Versicherungslücken bleiben erhalten; übermittelt werden nur die notwendigen Daten.

Entlastungsweg: ergänzende nationale Prozessregelung zu § 205 Absatz 6 VVG, mit angemessener technischer Umsetzung.

11. Gesetzestextbeilagen bei PKV-Beitragserhöhungen vereinfachen

§ 6 Absatz 2 Satz 1 VVG-InfoV verlangt bei jeder Prämienerhöhung in der substitutiven Krankenversicherung den Hinweis auf das Tarifwechselrecht samt Beifügung des vollständigen Gesetzestexts. Diese wiederkehrende Beilage sollte durch eine rechtlich geprüfte, verständliche Standardinformation über die wesentlichen Rechte und Voraussetzungen des § 204 VVG ersetzt werden können. Der vollständige Gesetzestext bliebe ergänzend leicht erreichbar und auf Wunsch erhältlich.

Der Hinweis auf das Tarifwechselrecht selbst sowie die zusätzlichen konkreten Tarif- und Prämieninformationen – insbesondere für ältere Versicherte – dürfen dabei nicht entfallen. Vereinfacht würde damit eine nationale Darstellungsanforderung, nicht das Tarifwechselrecht selbst.

Entlastungsweg: gezielte Änderung der VVG-InfoV.

12. Vorhandene Vertragsunterlagen ohne Vorschuss digital bereitstellen

§ 3 Absätze 3 bis 5 VVG regelt Ansprüche auf Ersatzversicherungsscheine und Abschriften sowie Kosten und Vorschüsse. Für bereits digital vorhandene Unterlagen sollte klargestellt werden: Ein gesondertes kostenpflichtiges Anforderungs- und Vorschussverfahren ist dafür nicht nötig. Der Kunde sollte diese Unterlagen selbst oder über einen entsprechend bevollmächtigten Vermittler abrufen können.

Eine neue Datenerhebung oder die Rekonstruktion nicht mehr vorhandener Dokumente ist damit nicht verbunden. Gesonderte Anforderungen an Urkunden, an eine Kraftloserklärung oder zum Schutz Dritter bleiben unberührt; bereits bestehende unentgeltliche Auskunftsrechte werden nicht eingeschränkt.

Entlastungsweg: begrenzte nationale Anpassung von § 3 VVG für vorhandene digitale Dokumente.

II. Umsetzung gemeinsam mit der Praxis

Aus unserer Sicht haben vier Themen Vorrang: die gezielte Umstellung auf Textform, ein flexiblerer Übermittlungszeitpunkt der Beratungsdokumentation, die Vermeidung doppelter Dokumentation und Informationsübermittlung sowie die verlässliche Anerkennung digitaler Vollmachtsnachweise. Die weiteren Vorschläge lassen sich anhand konkreter Abschluss-, Bestands- und Schadenprozesse prüfen.

Wir regen an, im vorgesehenen Workshop auch Versicherer, Vermittler, Verbrauchervertretungen und Anbieter der betroffenen Verwaltungs- und Vergleichssysteme zusammenzubringen. Anhand realer Formulare und Abläufe ließe sich dann klären: Welche Arbeitsschritte sind gesetzlich erforderlich? Wo bestehen nationale Gestaltungsspielräume? Und wo erzeugen allein unternehmensinterne Vorgaben oder technische Schnittstellen zusätzlichen Aufwand? Einsparungen sind dabei über die gesamte Prozesskette zu betrachten – eine bloße Verlagerung auf Vermittler oder Kunden ist keine Entlastung.

Rückmeldungen zur Finanzanlagenvermittlung, zum Gewerbe- und Steuerrecht sowie zu allgemeinen betrieblichen Pflichten haben wir von diesen Vorschlägen getrennt. Wir würden es begrüßen, wenn hierfür ebenfalls ein entsprechender ressortübergreifender Praxischeck eröffnet wird.

Gern bringen wir die Erfahrungen unserer Mitglieder in den weiteren Austausch ein. Eine belastbare Hochrechnung der Entlastungswirkung liegt uns auf Grundlage der qualitativen Rückmeldungen noch nicht vor; sie sollte im Praxischeck anhand tatsächlicher Prozesszeiten ermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Norman Wirth
Geschäftsführender Vorstand